

Förderungsgrundsätze

der Gemeinde Moorrege für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen

1. Förderungszweck

- (1) Die Gemeinde Moorrege fördert aus ökologischen Gründen die Ausstattung von Gebäuden – insbesondere Wohn- und Betriebsgebäuden – mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Einsatz von Regenwasser zu mindern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Moorrege entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen in der Gemeinde Moorrege. Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche Verwendung in Gebäuden – insbesondere für die WC-Spülung oder für das Wäschewaschen – zur Verfügung stellen.
- (2) Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z. B.
- a) der Bau oder die Installation eines Speichers inkl. der erforderlichen Erdarbeiten;
 - b) die Installation eines Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen);
 - c) die Installation von technischen Bauteilen (z. B. Pumpen, Ventile, Hähne).
- (3) Bau und Installation müssen den geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Der Einbau eines zweiten Wassermengenzählers ist zwingend vorgeschrieben.

3. Zuschussempfänger

Antragberechtigt sind Grund-/Gebäudeeigentümerinnen bzw. –eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

- (1) Die Gemeinde Moorrege prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderungsfähigen Kosten (Baukosten einschl. technischer Nebenkosten sowie Finanzierungskosten) fest.
- (2) Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen 50 % der festgestellten förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens
- a) bei Einfamilienhäusern und vergleichbaren Wohneinheiten (z. B. Reihenhäusern und Doppelhaushälften) 1.750 € und
 - b) bei sonstigen Gebäuden 15 € je Quadratmeter überdachter Grundfläche (berücksichtigt werden nur die zur Regenwassersammlung verwendeten Dachflächen).

5. Sonstige Bedingungen

- (1) Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit den baulichen oder technischen Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen wurde.

(3) Zuschüsse gemäß diesen Grundsätzen werden nur gewährt, sofern eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Programme nicht erfolgt.

(4) Über einen Zuschussantrag entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Finanzausschuss nach Anhörung des Bau- und Umweltausschusses.

(5) Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

6. Auswirkungen auf die Miete

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

7. Antragsverfahren

(1) Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Moorrege zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan (Flurkarte)
- b) Angebot oder Kostenzusammenstellung
- c) Baugenehmigung – soweit erforderlich – sonst
- d) Bau- bzw. Konstruktionszeichnungen bzw. –beschreibung

(2) Die gleichen Unterlagen sind parallel dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch einzureichen, da sicherzustellen ist, dass das Leitungssystem für Regenwasseranlagen keine Verbindung zum Frischwasserleitungssystem erhält.

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahme

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, Vorlage sowie Prüfung der Rechnungsbelege und der Abnahmebestätigung des Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch. Voraussetzung ist ferner der Einbau eines Wasserzähler, um die verbrauchte Regenwassermenge der Abwassergebührenberechnung zugrunde legen zu können.

9. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Amt Moorrege bzw. der Gemeinde Moorrege auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und den Zutritt zur installierten Regenwasseranlagen zu gestatten.

10. Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am 24.09.1992 in Kraft. Die Änderung des Förderbetrages in Ziffer 4 Abs. 2 a tritt am 26.10.1995 in Kraft.

Moorrege, den 01.11.1995

(S)

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez. Weinberg